



Bedürfnisrichtlinien des Kyffhäuserbundes (KB) gemäß § 14 Waffengesetz (WaffG) Erläuterungen für Sportschützen

- 1. Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird anerkannt und befürwortet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
 - a) Der Antragsteller muss mindestens zwölf (12) Monate Mitglied im KB sein und den Schießsport in einem Verein regelmäßig betrieben haben.
Dem Antrag ist ein 18 – maliger Schießleistungsnachweis mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen in den letzten 12 Monaten beizufügen. (Auszug aus der Schießkladde / Sportordnung)
Ein Nachweis über die Verbandsmitgliedschaft ist erforderlich. (Kopie des Mitgliedsausweises)
 - b) Bei erstmaliger Antragstellung auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte (WBK) für großkalibrige Schusswaffen, haben Schützen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Waffenbehörde ein Gutachten über die geistige Eignung gemäß § 6 Abs. 3 WaffG vorzulegen.
 - c) Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG können bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben und besessen werden.
 - d) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird anerkannt und bescheinigt, wenn der Sportschütze den Schießsport regelmäßig und aktiv, entsprechend den Regeln der KB – Schießsportordnung ausübt.
 - e) Die zu erwerbende Schusswaffe, muss für eine Sportdisziplin gemäß der Schießsportordnung des KB zugelassen sein.
Ausgenommen sind Schusswaffen, die im Rahmen einer Sportschützen WBK (§ 14 Abs. 6 WaffG) erworben werden. Dem Sportschützen soll damit ermöglicht werden, den Schießsport als Gastschütze nach den Schießsportordnungen anderer Verbände auszuüben.
 - f) Wenn der Antragsteller eine Aufstellung (WBK) seiner erlaubnispflichtigen Schusswaffen beifügt. Ausnahme: Waffensammler und Munitionssammler (§ 17 WaffG) Schusswaffenerwerb infolge eines Erbfalls werden auf die nach § 14 WaffG bestehende Waffenkontingente nicht angerechnet. (§ 20 WaffG/WaffVwV).
 - g) Der Nachweis einer abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 7 WaffG muss erbracht werden.
Geerbte Waffen und Waffen aus dem Altbesitz auf WBK,-en, erbringen nicht den Nachweis der Sachkunde. (§§ 20 / 58 WaffG)
- 2. Ein erweitertes Bedürfnis für Leistungsschützen über den Erwerb von mehr als drei (3) halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei (2) mehrschüssigen Kurzwaffen und der dafür erforderlichen Munition gemäß § 14 Abs. 5 WaffG wird anerkannt und bescheinigt, wenn vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, wonach eine weitere Waffe:**
 - a) von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
 - b) zur Leistungssteigerung bei der Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen mindestens auf Kreisebene teilgenommen hat.
(Nachweise zu a) und b) sind dem Antrag beizufügen)
- 3. Das Erwerbstreckungsgebot gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG ist zu beachten.**
- 4. Dem Verband vorgelegte Bedürfnisanträge sollen binnen 21 Tagen bearbeitet oder bei Ablehnung mit Begründung dem Antragsteller zurückgegeben werden.**
- 5. Jede Kameradschaft ist verpflichtet Mitglieder, die Inhaber von Waffenbesitzkarten sind und aus dem Verein ausscheiden, gemäß § 15 Abs. 5 WaffG unverzüglich der Waffenbehörde zu benennen.**